

sinnigen Studie vorgeschlagen. Allein, seine These beruht auf einem *argumentum e silentio*. Die Dualisten — so glaubt er — hätten sicherlich die Dekretale *Per Venerabilem* zu ihren Gunsten ausgebeutet, wenn unter dem *ecclesiasticum et civile* bloß die *ratio connexitatis* zu verstehen gewesen wäre; die (wie er voraussetzt) selbstverständliche Reaktion sei ausgeblieben, weil der Text von vornherein eine monistische Deutung nahegelegt habe und eben das von seinem Schöpfer beabsichtigt worden sei; einzig Johannes de Deo spreche in diesem Zusammenhang von einem *iudicium mixtum*⁷⁶⁾, während die Hierokraten seit Alanus die Stelle in ihrem Sinne auslegten und den Papst zum *index ordinarius et quoad spiritualia et quoad temporalia* machten. Doch die Glosse des Alanus hat keine Beweiskraft, zumal da ein Gesinnungsgenosse wie Johannes Galensis sich nicht gescheut hat, die Dekretale *Novit*, deren Wortlaut das eigentlich nicht zuließ, in der gleichen weitherzigen Manier zu behandeln⁷⁷⁾. Wirklich zwingend wäre Tierneys Argumentation, wenn auch die Dualisten aus dem *iudicium medium* einen Anspruch auf die gesamte zivile Gerichtsbarkeit herausgelesen oder darin doch ein Hindernis anerkannt hätten, das ihrer eigenen Auffassung im Wege stand. Doch davon ist nichts überliefert. Da Innozenz III. in *Novit* die Autonomie der weltlichen Sphäre nicht bestritten hat, zögert man zunächst, ihn auf Grund von *Per Venerabilem* unter die Hierokraten einzureihen. Tierney könnte recht haben; aber einen völlig überzeugenden Beweis hat er nicht geführt. Sollte der Papst sich etwa in aller Absicht so mehrdeutig ausgedrückt haben?

hat wahrscheinlich immer nur *casualiter* und *certis causis inspectis* in weltliche Angelegenheiten eingreifen wollen, wie auch immer seine Begründung ausfiel. Überhaupt haben die Kanonisten der Zeit um 1200 in dieser Frage wenig zwischen *iurisdictio ordinaria* und *extraordinaria*, zwischen *potestas directa* und *indirecta* unterschieden und es ebenso offen gelassen, ob ein päpstlicher Eingriff in die weltlichen Angelegenheiten nun als geistliche oder als weltliche Jurisdiktionsmaßnahme zu betrachten war. Die Schwierigkeiten, die aus diesem Mangel an Präzision entstehen, brauchen die vorliegende Studie nicht zu belasten, da hier nur nach der Abhängigkeit, und d. h. nach der Einsetzung, der weltlichen Gewalt gefragt wird. Die Konsequenzen, die sich aus der Lösung des Problems für die Jurisdiktion des Papstes ergeben, sollen dagegen nicht eigens erörtert werden.

⁷⁶⁾ A. a. O. S. 54 Anm. 17. Tierney's Versuch, auch diesen Beleg hinwegzudeuten — "the third judgement was 'mixed' in that it referred to both ecclesiastical and to secular cases" — ist nicht überzeugend.

⁷⁷⁾ F. Gillmann, Johannes Galensis als Glossator, insbesondere der *Compilatio III*, Arch. f. kath. Kirchenrecht 105 (1925) 541; Kempf, Papsttum und Kaisertum S. 267—269.